

1. Schuldnerin: **Quick-Stitch GmbH**, Oberer Deutweg 1, 8400 **Winterthur**

2. *Bemerkungen:* Kollokationsplan und Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Winterthur-Altstadt zur Einsicht auf.
Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans sind innert 20 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 5. September 2003 beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Winterthur rechtshängig zu machen.
Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.
Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.
Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Winterthur-Altstadt schriftlich einzureichen:
Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung
- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprachen,
- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.

Konkursamt Winterthur-Altstadt
8401 Winterthur

(01157870)